

Synopse

Verordnung über die Wasserversorgung Dorf

Wetzikon / 15.12.2025 / raa

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
1. Einleitung	A Einleitung		
1.1 Aufgaben der Wasserversorgung	1 Aufgaben der Wasserversorgung		
<p>Art. 1</p> <p>1 Die Wasserversorgung versorgt die an das Frischwasser-Netz der Politischen Gemeinde Dorf angeschlossene Bevölkerung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.</p> <p>2. Das Trinkwasser soll hygienisch einwandfrei sein. Die Qualität hat dabei den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung zu entsprechen. Dem Bezüger soll für seine täglichen Lebensgewohnheiten genügend Wasser mit ausreichendem Druck zur Verfügung stehen.</p> <p>Vorbehalten bleiben die Einschränkungen gemäss den Art. 30 und 31.</p> <p>3. Mitzuversorgen sind in der Regel Landwirtschaft und Gewerbe.</p> <p>4. Das Wasser wird im Brandfall auch zu Löschzwecken eingesetzt. Bei der Dimensionierung der Verteilnetze und der</p>	<p>Die Wasserversorgung liefert Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken und gewährleistet im Versorgungsgebiet den Hydrantenlöschschutz.</p> <p>Die Qualität des Trinkwassers hat den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung und den darauf gestützten Verordnungen zu entsprechen.</p> <p>Der Ausbau der Wasserversorgung hat nach Massgabe der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)* und in Abstimmung mit der Erschliessungsplanung zu erfolgen.</p> <p>Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang aus der Wasserversorgung ist nur möglich, wenn hierfür besondere Leistungskapazitäten verfügbar sind und die Ressourcen nicht übernutzt werden.</p> <p>Die Wasserversorgung unterstützt Gewässerschutzmassnahmen insbesondere</p>		<p>Dies sind rein erläuternde Texte, die nicht in das Reglement gehören.</p>

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
<p>Festlegung von Lage und Inhalt der Behälter sind die Belange der Brandbekämpfung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>5. Die Wasserversorgung unterstützt alle Gewässerschutzmassnahmen, insbesondere für die Sicherstellung von zukünftigen Grundwasserfassungen.</p> <p>6. Bei Wassermangel haben die Organe und Betriebe für die öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Hygiene und Nahrungsmittelversorgung Vorrang.</p> <p>7. Die Notstands-Wasserversorgung ist Aufgabe der Wasserversorgung. Die Politische Gemeinde leistet dazu notwendige Kostenbeiträge.</p>	<p>für die Sicherstellung zukünftiger Grundwasserfassungen.</p> <p>Die Wasserversorgung führt für die Abgrenzung der Schutzzonen die notwendigen Erhebungen durch und erwirbt die erforderlichen dinglichen Rechte. Die Grundwasserschutzzonen sind im Nutzungsplan der Standortgemeinde einzutragen.</p> <p>Die Wasserversorgung kontrolliert regelmässig die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und den Fortschritt der gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsarbeiten.</p> <p>Bei Wassermangel haben die Organe und Betriebe der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit und Hygiene (z. B. Spitäler und Reinigungsequipen) sowie der Nahrungsmittelversorgung Vorrang.</p> <p>Die Gemeinde bzw. der Inhaber der Wasserversorgungsanlagen muss die Planung und die Vorbereitung der Wasserversorgung in Notlagen vornehmen.</p>		
	<p>2 Prioritäten bei den Zielsetzungen der Wasserversorgung</p>		
	<p>Trinkwasser ist ein unentbehrliches Lebensmittel, das hohen qualitativen Anforderungen gerecht werden muss. Bezüglich Leistungsumfang und Qualität des Trinkwassers ist die Bevölkerung auf das ortsansässige Versorgungsunternehmen angewiesen. Diesem Umstand muss bei der Festlegung der Anforderungen an die</p>		

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
	<p>Wasserversorgung Rechnung getragen werden. Daraus ergibt sich bei den Prioritäten folgende Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherstellung der Qualität des Trinkwassers durch geeignete Anlagen, Verfahren, Massnahmen und geschultes Fachpersonal. 2. Sicherstellung der Verfügbarkeit von genügend geeignetem Rohwasser, unter Berücksichtigung aktueller und zukünftiger Nutzungskonflikte. 3. Sicherstellung der Werterhaltung der Anlagen durch einen gezielten Unterhalt und eine langfristig gesicherte Finanzierung (Liefersicherheit, Löschschutz). 4. Beachtung der Anliegen des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes, unter Beachtung der Priorität der Wasserversorgung. 5. Gebührende Berücksichtigung der Konsumentenangelegenheiten durch Informationen und Transparenz bei den Kosten (Kundenzufriedenheit). 6. Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs durch eine geeignete Form der Organisation, angepasste Betriebsabläufe und optimale Grösse der Infrastruktur (Wirtschaftlichkeit). 		
1.2 Definition des Wasserreglementes	3 Definition des Wasserversorgungsreglementes		
Art.2	Das Wasserversorgungsreglement bildet die rechtliche Grundlage für Planung,		

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
<p>Das Wasserreglement bildet die rechtliche Grundlage für Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen der Politischen Gemeinde bzw. eines von ihr mitgetragenen Verbandes. Insbesondere regelt es die Beziehung zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüger.</p>	<p>Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen auf Gemeindeebene bzw. auf Verbandsstufe. Es regelt ebenso die Finanzierung der Wasserversorgung wie die Beziehungen zwischen Wasserversorgung und Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, im Musterwasserversorgungsreglement Kundschaft genannt.</p>		
	<p>4 Aufbau der Empfehlung</p>		
	<p>Die vorliegende Empfehlung enthält im Teil B das eigentliche Musterwasserversorgungsreglement. Im zugehörigen Kommentar (Teil C) sind Erläuterungen zu den entsprechenden Artikeln aufgeführt.</p> <p>Für unselbständige Gemeindeunternehmen sind nur diejenigen Organisationsbereiche zu ordnen, die nicht bereits in der Gemeindeordnung geregelt sind.</p> <p>Für nicht direkt der Gemeinde unterstellte Wasserversorgungsunternehmen (Korporativen und Genossenschaften, Aktiengesellschaften, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten) ist zusätzlich ein Organisationsreglement notwendig. Für die Ausarbeitung desselben ist es ratsam, die dafür zuständigen kantonalen Amtsstellen zu kontaktieren. In einigen Kantonen existieren Muster für ein Organisationsreglement.</p>		
<p>2 Wasserreglement</p>	<p>B Muster-Wasserversorgungsreglement</p>	<p>Verordnung über die Wasserversorgung</p>	

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
	Die Gemeinde ... erlässt gestützt auf (Beispiele: Gemeindegesetz Art., Wassernutzungsgesetz Art.) das folgende Reglement:	Die Gemeinde Dorf erlässt gestützt auf die §§ 27 und 29 Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (WWG) sowie auf Art. 14 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2019 folgende Verordnung über die Wasserversorgung:	
2.1 Allgemeine Bestimmungen	1.1 Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 3 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüchern, soweit die Vorschriften des Bundes oder Kantones nichts Abweichendes enthalten.</p>	<p>Art. 1* Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüchern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.</p>	<p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüchern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.</p>	<p>Im bisherigen Reglement hat der Bereich Planung gefehlt. Auch diese ist zu definieren und mit den Gebühren zu finanzieren.</p> <p>Für den Begriff Kundschaft kann auch Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger oder Kundinnen und Kunden... verwendet werden. Die Gemeinde Dorf hat sich gemäss dem bisherigen Reglement für den Begriff Wasserbezüger entschieden. Hier wird Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verwendet, später nur noch Wasserbezüger.</p>
<p>Art. 4 Zuständigkeit und Aufgaben der Politischen Gemeinde</p> <p>1. Die Politische Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.</p> <p>2. Die dafür zuständige Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und</p>	<p>Art. 2* Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde</p> <p>Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.</p> <p>Die Wasserversorgung ist (Organisationsform, Rechtsform).</p>	<p>Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde</p> <p>1. Die Politische Gemeinde Dorf erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.</p> <p>2. Die dafür zuständige Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und</p>	

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.		steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.	
	<p>Art. 3* Versorgungsgebiet</p> <p>Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.</p>	<p>Art. 3 Versorgungsgebiet</p> <p>Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.</p>	
<p>Art. 5 Umfang der Versorgung</p> <p>Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet (Art. xx) nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für genügend Löschwasser.</p>	<p>Art. 4* Umfang der Versorgung</p> <p>Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.</p> <p>Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.</p> <p>Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.</p>	<p>Art. 4 Umfang der Versorgung</p> <p>Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen der Verordnung über die Wasserversorgung und den jeweiligen Tarifbestimmungen.</p> <p>Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.</p> <p>Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.</p>	<p>Zweiter Absatz ist bisher nicht geregelt, obwohl offenbar ein Zusammenschluss mit anderen Wasserversorgungen besteht (Gruppenwasserversorgung Thur-tal - Andelfingen).</p>

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
	Art. 5* Strategische Wasserversorgungsplanung	Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung	
	<p>Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.</p> <p>Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.</p> <p>Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.</p>	<p>Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den Empfehlungen des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfach (SVGW).</p> <p>Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.</p> <p>Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.</p> <p>Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet.</p>	
	Art. 6 Qualitätssicherung	Art. 6 Qualitätssicherung	
	<p>Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.</p> <p>Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.</p>	<p>Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.</p> <p>Die Wasserversorgung bezeichnet eine Fachperson, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.</p>	

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
	Art. 7 Kundschaft	Art. 7 Wasserbezüger	
	<p>Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:</p> <p>a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;</p> <p>b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;</p> <p>c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;</p> <p>d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.</p>	<p>Wasserbezüger im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;</p> <p>b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;</p> <p>c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;</p>	<p>Auf den Punkt d) wird verzichtet, da in Dorf nur keine separaten Messeinrichtungen der Gemeinde für Mieter oder Stockwerkeigentümer installiert sind.</p>
	Art. 8 Grundeigentümerin/Grundeigentümer	Art. 8 Grundeigentümerin/Grundeigentümer	
	<p>Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:</p> <p>a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;</p> <p>b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;</p> <p>c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur</p>	<p>Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;</p> <p>b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;</p> <p>c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur</p>	

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
	der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird; d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.	der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird; d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.	
2.2 Wasserversorgungsanlagen der Politischen Gemeinde	1.2 Wasserversorgungsanlagen	2 Wasserversorgungsanlagen	
Art. 6 Wasserversorgung 1. Die Wasserversorgungsanlagen der Politischen Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. 2. Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen. 3. Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie verwirklicht oder fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.	Art. 9 Versorgungsanlagen Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde	Art. 9 Versorgungsanlagen Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Politischen Gemeinde Dorf.	Abs. 1 des bisherigen Artikels wird neu in Art. 5 detaillierter geregelt. Abs. 2 und 3 des bisherigen Artikels wird neu in Art. 3 geregelt.
Art. 7 Leitungsnetz, Definition 1. Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. 2. Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Versorgungsleitungen speisen. In	Art. 10* Leitungsnetz, Definitionen Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwas-	Art. 10 Leitungsnetz, Definitionen Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Fernwasser-/Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Fernwasser-/Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen,	Im Geoportal sind gewisse Leitungen als Fernwasserleitungen definiert, deshalb wird dieser Begriff hier auch mitaufgeführt.

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
<p>der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.</p> <p>3. Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.</p>	<p>sergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.</p> <p>Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.</p> <p>Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.</p> <p>Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.</p>	<p>die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler.</p> <p>Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler.</p> <p>Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.</p> <p>Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.</p>	
<p>Art. 8 Erstellung</p> <p>Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.</p>	<p>Art. 11* Erstellung, Betrieb und Unterhalt</p> <p>Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p>Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.</p>	<p>Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt</p> <p>Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p>Für die technische Disposition der Fernwasser-/Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung zuständig.</p>	

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
<p>Art. 9 Leitungskataster</p> <p>1. Die Wasserversorgung lässt einen Kataster der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und der daran angeschlossenen Hausanschlussleitungen, soweit sie ausserhalb von Gebäuden liegen, erstellen und nachführen.</p> <p>2. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und allfällig notwendige Erhebungen auf ihren Liegenschaften zu dulden; dabei entstehender Schaden ist zu vergüten.</p> <p>3. Die Kosten für die Nachführung übernimmt der Verursacher.</p>			<p>Der bisherige Art. 9 wird nach hinten verschoben, damit zuerst alle Anlagenteile definiert werden.</p>
<p>Art. 10 Hydrantenanlagen</p> <p>1. Die Politische Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung, einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlagenteile.</p> <p>2. Die Hydrantenanlage und der gesamte Wasservorrat sind der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.</p> <p>3. Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen.</p>	<p>Art. 12* Hydrantenanlagen</p> <p>Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlagenteile.</p> <p>Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p>	<p>Art. 12 Hydrantenanlagen</p> <p>Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlagenteile.</p> <p>Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p>	<p>Der bisherige Art. 11 wird in den neuen Art. 12 integriert.</p>

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
<p>turen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Politische Gemeinde.</p>	<p>Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.</p> <p>Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.</p> <p>Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.</p>	<p>Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die politische Gemeinde.</p> <p>Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.</p> <p>Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.</p> <p>Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.</p>	
<p>Art. 11 Betätigung von Hydranten und Schiebern</p> <p>Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.</p>			<p>Der bisherige Art. 11 wird in den neuen Art. 12 integriert.</p>
<p>Art. 12 Brunnen, Notwasserversorgung</p> <p>Der Betrieb der öffentlichen Brunnen untersteht der Wasserversorgung. Die Brunnen, welche vom Hauptleitungsnetz unabhängigen Wasserfassungen angeschlossen sind, dienen gleichzeitig der Notwasserversorgung.</p>	<p>Art. 13* Öffentliche Brunnenanlagen</p> <p>Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.</p>	<p>Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen, Notwasserversorgung</p> <p>Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserver-</p>	

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
		<p>sorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.</p> <p>Die Brunnen, welche vom Hauptleitungsnetz unabhängigen Wasserfassungen angeschlossen sind, dienen gleichzeitig der Notwasserversorgung.</p>	
<p>Art. 13 Beanspruchung von Privatgrund Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.</p>	<p>Art. 14* Beanspruchung von Privatgrund Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.</p> <p>Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.</p> <p>Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.</p> <p>Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.</p>	<p>Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Art. 691 Zivilgesetzbuch (ZGB) gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.</p> <p>Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.</p> <p>Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.</p> <p>Ist nicht eine anderslautende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen, kommt bei einer notwendigen Verlegung von Anlageteilen sinngemäss nach Art. 693 ZGB die Wasserversorgung auf.</p>	<p>Mit dem Musterreglement ist eindeutig definiert, dass für Durchleitungsrechte keine Entschädigungen zu bezahlen sind. Hat bisher gefehlt.</p> <p>Nochmals ein weiterer Begriff im Musterreglement: Zubringerleitungen. Ersetzt durch Transportleitung, da dieser Begriff schon in den Art. 10 und 11 benutzt wird.</p>

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
		<p>Der Zugang zu den Hydranten, Fernwasser-, Transport-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.</p>	
	<p>Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen</p> <p>Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.</p> <p>Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.</p> <p>Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.</p>	<p>Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen</p> <p>Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.</p> <p>Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.</p> <p>Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen.</p>	<p>Die Bestandesaufnahme ist nur aktuell, wenn sie regelmässig nachgeführt wird, deshalb Ergänzung unnötig.</p>
		<p>Art. 16 Werkkataster</p> <p>1. Die Wasserversorgung lässt einen Kataster der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und der daran angeschlossenen Hausanschlussleitungen, soweit sie ausserhalb von Gebäuden liegen, erstellen und nachführen.</p> <p>2. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu ma-</p>	<p>Bisher Art. 9</p> <p>Das Musterreglement macht keine konkreten Aussagen zum <i>Werkkataster</i>: (bisher Leitungskataster). Es wird empfohlen, diese Konkretisierungen beizubehalten.</p>

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
		<p>chen und allfällig notwendige Erhebungen auf ihren Liegenschaften zu dulden; dabei entstehender Schaden ist zu vergüten.</p> <p>3. Die Kosten für die Nachführung übernimmt der Verursacher.</p>	
2.3 Hausanschlussleitung	1.3 Hausanschlussleitung	1.3 Hausanschlussleitung	
<p>Art. 14 Definition</p> <p>Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.</p>	<p>Art. 16* Definition</p> <p>Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.</p> <p>Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.</p>	<p>Art. 17 Definition</p> <p>Als Hausanschlussleitung wird die Leitung zwischen der Versorgungsleitung und der Wasserzählvorrichtung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.</p> <p>Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.</p>	
<p>Art. 15 Erstellung</p> <p>Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasser-Versorgung bestimmt.</p>	<p>Art. 17* Erstellung und Kosten</p> <p>Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.</p> <p>Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p>	<p>Art. 18 Erstellung und Kosten</p> <p>Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.</p> <p>Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen.</p> <p>Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.</p>	<p>Das bisherige Reglement sieht in diesem Artikel keine Bestimmungen zu der Kostentragung vor. Die Kosten waren im Art. 53 (bzw. Art. 60 des Musterreglements) geregelt und somit doppelt aufgeführt.</p> <p>Die Vorschrift, wer diese Leitungen erstellen darf, ist bisher in einem separaten Artikel 16 definiert.</p>

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
	<p>Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.</p> <p>Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p>	<p>Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p>	
<p>Art. 16 Ausführung</p> <p>Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ausführen lassen.</p>			<p>Die Ausführung ist neu im Artikel zur Erstellung (Art. 18) enthalten.</p>
<p>Art. 17 Technische Bedingungen</p> <p>1. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.</p> <p>2. In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist.</p>	<p>Art. 18* Technische Bedingungen</p> <p>Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.</p> <p>In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.</p>	<p>Art. 19 Technische Bedingungen</p> <p>Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.</p> <p>In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.</p> <p>Im Bereich des Hauszuganges (Zufahrtsweg, Stützmauern, Aussentreppen, etc.) und unter der Bodenplatte ist die Wasser-</p>	<p>Neu: Bestimmungen zu Schutzrohr ergänzt.</p>

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
		<p>leitung bis zur Einführung in den Technikraum mit möglichst geradem Verlauf in ein (Kabel-) Schutzrohr ø 100 mm zu verlegen. Horizontale und vertikale Bogen müssen einen Mindestradius von 1.00 m aufweisen.</p>	
	<p>Art. 19* Erdung</p> <p>Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.</p> <p>Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.</p>	<p>Art. 20 Erdung</p> <p>Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.</p> <p>Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.</p>	
<p>Art. 18 Erwerb Durchleitungsrechte</p> <p>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.</p>	<p>Art. 20 Erwerb Durchleitungsrechte</p> <p>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.</p>	<p>Art. 21 Erwerb Durchleitungsrechte</p> <p>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.</p>	
<p>Art. 19 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung</p> <p>Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan auch wenn dieses im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen</p>	<p>Art. 21 * Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung</p> <p>Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen</p>	<p>Art. 22 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung</p> <p>Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen</p>	

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
Teile im Eigentum des Grundeigentümers.	Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.	Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.	
<p>Art. 20 Unterhalt</p> <p>Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund in der Regel zu Lasten des Grundeigentümers.</p> <p>Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.</p>	<p>Art. 22* Unterhalt und Erneuerung</p> <p>Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p> <p>Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.</p> <p>Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.</p> <p>Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei mangelhaftem Zustand; b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen; c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer. 	<p>Art. 23 Unterhalt und Erneuerung</p> <p>Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p> <p>Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.</p> <p>Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.</p> <p>Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei mangelhaftem Zustand; b) bei Erneuerung, Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen; c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer. 	
	Art. 23 Nullverbrauch	Art. 24 Nullverbrauch	

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
	<p>Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.</p> <p>Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.</p>	<p>Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.</p> <p>Kommen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 25.</p>	
<p>Art. 21 Stilllegung</p> <p>Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilernetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.</p>	<p>Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen</p> <p>Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilernetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.</p>	<p>Art. 25 Unbenutzte Hausanschlussleitungen</p> <p>Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bei der Versorgungsleitung vom Verteilernetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.</p>	
<p>2.4 Hausinstallationen</p>	<p>1.4 Haustechnikanlagen</p>	<p>4. Haustechnikanlagen</p>	
	<p>Art. 25 Definition</p> <p>Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.</p> <p>Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.</p>	<p>Art. 26 Definition</p> <p>Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.</p> <p>Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.</p>	

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
	<p>Art. 26 Eigentumsverhältnisse</p> <p>Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p> <p>Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p>	<p>Art. 27 Eigentumsverhältnisse</p> <p>Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p> <p>Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p>	
	<p>Art. 27 Haftung</p> <p>Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.</p>	<p>Art. 28 Haftung</p> <p>Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.</p>	
<p>Art. 22 Erstellung</p> <p>Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.</p>	<p>Art. 28* Erstellung/Meldepflicht</p> <p>Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die In-</p>	<p>Art. 29 Erstellung/Meldepflicht</p> <p>Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.</p> <p>Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.</p>	<p>Der Abs. 2 des Musterreglements kann weggelassen werden. Auf die Liste der Gemeinde bzw. ins Register des SVGW schaffen es nur Personen, die diese Voraussetzung dieses Reglements erfüllen.</p>

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
	<p>stallationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), Ausgabe Januar 2007.</p> <p>Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.</p> <p>Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.</p> <p>Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.</p> <p>Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.</p>	<p>Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.</p> <p>Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.</p> <p>Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.</p>	
	<p>Art. 29 Technische Vorschriften</p> <p>Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.</p>	<p>Art. 30 Technische Vorschriften</p> <p>Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.</p>	<p>Technische Vorschriften bisher im Art. 25 geregelt.</p>
<p>Art. 23 Abnahme</p> <p>Jede Hausinstallation wird vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese</p>	<p>Art. 30* Abnahme</p> <p>Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch</p>	<p>Art. 31 Abnahme</p> <p>Jede Haustechnikanlage muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch</p>	

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.	diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.	diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.	
<p>Art. 24 Kontrolle</p> <p>Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.</p>	<p>Art. 31 Kontrolle</p> <p>Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.</p>	<p>Art. 32 Kontrolle</p> <p>Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen haben die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.</p>	
<p>Art. 25 Technische Vorschriften</p> <p>Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.</p>			Neu im Art. 30. Der Verweis auf die Vorschrift ist zudem nicht mehr aktuell
<p>Art. 26 Unterhalt</p> <p>Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.</p>	<p>Art. 32 Unterhalt</p> <p>Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.</p>	<p>Art. 33 Unterhalt</p> <p>Der Wasserbezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.</p>	

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
	<p>Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung</p> <p>Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.</p>	<p>Art. 34 Auswirkungen auf die Wasserversorgung</p> <p>Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Wasserbezügers eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.</p>	
<p>Art. 27 Wasserbehandlungsanlagen</p> <p>Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau einer Rückflusssperre unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.</p>	<p>Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen</p> <p>Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.</p>	<p>Art. 35 Wasserbehandlungsanlagen</p> <p>Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.</p> <p>Durch den Einbau einer Rückflusssperre unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.</p>	<p>Im Musterreglement fehlen Vorschriften zu Rückflusssperren. Diese werden hier deshalb aus dem bisherigen Reglement übernommen.</p>
	<p>Art. 35 Frostgefahr</p> <p>Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.</p>	<p>Art. 36 Frostgefahr</p> <p>Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Wasserbezügers.</p>	<p>Bisher Art. 29</p>
<p>Art. 28 Regenwassertanks</p>	<p>Art. 36* Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser</p>	<p>Art. 37 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser</p>	<p>Der separate Zähler ist nicht im Wasserreglement vorzuschreiben. Relevant ist</p>

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
<p>1, Private Wassergewinnungs- und Wasserfassungsanlagen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung. Die Installation hat so zu erfolgen, dass ein Rücklauf von Nichttrinkwasser ins Wasserversorgungsnetz ausgeschlossen ist. Ein Überlauf ist versickern zu lassen und darf nicht der Kanalisation zugeführt werden.</p> <p>2. Für das Brauchwasser ist ein separater Wasserzähler einzubauen und für den Verbrauch die Klärgebühr zu entrichten. Im übrigen gelten die Bestimmungen unter dem Kapitel 2.6 "Wasserzähler".</p>	<p>Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.</p> <p>Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.</p>	<p>Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.</p> <p>Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.</p>	<p>die Mengenerfassung für die Abwassermessung. Somit gehört die Vorschrift ins Gebührenreglement zur SEVO.</p>
<p>Art. 29 Frostgefahr</p> <p>Bei Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.</p>			<p>Neu im Art. 36.</p>
<p>2.5 Wasserabgabe</p>	<p>1.5 Wasserlieferung</p>	<p>5. Wasserlieferung</p>	
<p>Art. 30 Wasserlieferung</p> <p>Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen dafür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.</p>	<p>Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung</p> <p>Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.</p> <p>Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.</p>	<p>Art. 38 Umfang und Garantie der Wasserlieferung</p> <p>Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.</p> <p>Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.</p>	

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
<p>Art. 31 Einschränkung der Wasserabgaben</p> <p>1. Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Falle höherer Gewalt • bei Betriebsstörungen • bei Wasserknappheit • bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen <p>2. Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. '</p> <p>3. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezü gern rechtzeitig bekanntgegeben.</p>	<p>Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe</p> <p>Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) im Falle höherer Gewalt; b) bei Betriebsstörungen; c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen; d) bei Wasserknappheit; e) bei Brandfällen. <p>Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.</p> <p>Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.</p> <p>Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und</p>	<p>Art. 39 Einschränkung der Wasserabgabe</p> <p>Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) im Falle höherer Gewalt; b) bei Betriebsstörungen; c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen; d) bei Wasserknappheit; e) bei Brandfällen. <p>Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.</p> <p>Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Wasserbezü gern rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Wasserbezüger.</p>	

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
	an diese angeschlossene Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.		
<p>Art. 32 Anschlussgesuch</p> <p>1. Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen, dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifes.</p> <p>2. Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.</p>	<p>Art. 39* Anschlussgesuch</p> <p>Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.</p> <p>Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.</p>	<p>Art. 40 Anschlussgesuch</p> <p>Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.</p> <p>Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW (W3) entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.</p>	
<p>Art. 33 Haftung des Wasserbezügers</p> <p>Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.</p>	<p>Art. 40 Haftung der Kundschaft</p> <p>Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.</p>	<p>Art. 41 Haftung der Wasserbezüger</p> <p>Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Er hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.</p>	
<p>Art. 34 Meldepflicht</p> <p>Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Art. 41 Meldepflicht</p> <p>Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Art. 42 Meldepflicht</p> <p>Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.</p>	

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
<p>Art. 35 Wasserableitungsverbot</p> <p>Es ist den Wasserbezügern untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung dauernd Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Insbesondere ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>	<p>Art. 42 Wasserableitungsverbot</p> <p>Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>	<p>Art. 43 Wasserableitungsverbot</p> <p>Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>	
<p>Art. 36 Unberechtigter Wasserbezug</p> <p>Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>	<p>Art. 43 Unberechtigter Wasserbezug</p> <p>Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.</p>	<p>Art. 44 Unberechtigter Wasserbezug</p> <p>Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.</p>	
<p>Art. 37 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser</p> <p>Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Auch der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.</p>	<p>Art. 44* Vorübergehender Wasserbezug</p> <p>Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.</p>	<p>Art. 45 Vorübergehender Wasserbezug</p> <p>Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.</p>	<p>Bemerkung: als vorübergehend gelten z.B. das Bauwasser und die Bewässerung.</p>
<p>Art. 38 Kündigung des Wasserbezuges</p> <p>Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom</p>	<p>Art. 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses</p> <p>Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung</p>	<p>Art. 46 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses</p> <p>Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung</p>	

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
<p>Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.</p>	<p>oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.</p> <p>Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.</p>	<p>oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.</p> <p>Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 3 Monate vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.</p>	
<p>Art. 39 Abnahmepflicht</p> <p>Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bewilligte Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.</p>	<p>Art. 46* Abnahmepflicht</p> <p>Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.</p>	<p>Art. 47 Abnahmepflicht</p> <p>Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.</p>	
<p>Art. 40 Schwimmbassins u. dgl.</p> <p>Jeder Anschluss von Schwimmbassins u. dgl. an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten u. dgl. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, diese Wasserabgaben zu verweigern oder besondere Auflagen zu erlassen.</p>	<p>Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke</p> <p>Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.</p>	<p>Art. 48 Wasserabgabe für besondere Zwecke</p> <p>Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen oder sie zu verweigern.</p>	
<p>Art. 41 Abnorme Spitzenbezüge</p> <p>Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder</p>	<p>Art. 48 Abnorme Spitzenbezüge</p> <p>Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder</p>	<p>Art. 49 Abnorme Spitzenbezüge</p> <p>Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder</p>	

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasser-Versorgung und Bezüger.	mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.	mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern und Wasserbezügern.	
2.6 Wasserzähler	1.6 Wassermessung	6. Wassermessung	
<p>Art. 42 Einbau</p> <p>Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.</p>	<p>Art. 49 Einbau</p> <p>Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.</p> <p>Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.</p> <p>Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.</p>	<p>Art. 50 Einbau</p> <p>Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten des Wasserbezügers.</p> <p>Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen. Allfällige weitere Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Wasserbezügers.</p> <p>Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.</p>	Ersetzt den bisherigen Art. 48 in stark verkürzter Form. Weitere Vorschriften sind nicht notwendig.
<p>Art. 43 Haftung</p> <p>Der Wasserbezüger haftet für Schäden, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Veränderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>	<p>Art. 50 Haftung</p> <p>Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>	<p>Art. 51 Haftung</p> <p>Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>	
<p>Art. 44 Standort</p> <p>Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des</p>	<p>Art. 51 Standort</p> <p>Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen</p>	<p>Art. 52 Standort</p> <p>Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen</p>	

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
<p>Grundeigentümers. Dieser hat den Platz und die Leitungsanschlüsse für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.</p>	<p>wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.</p>	<p>wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Messeinrichtung muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.</p>	
<p>Art. 45 Technische Vorschriften Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.</p>	<p>Art. 52 Technische Vorschriften Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.</p>	<p>Art. 52 Technische Vorschriften Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.</p>	
	<p>Art. 53 Ablesung der Messeinrichtung Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt. Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.</p>	<p>Art. 54 Ablesung der Messeinrichtung Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt. Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.</p>	
<p>Art. 46. Messung Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der üblichen Toleranz liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt</p>	<p>Art. 54* Messung Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus</p>	<p>Art. 55 Messung Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn der Wasserbezüger die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen To</p>	<p>Es ist die Toleranz des Herstellers gemeint.</p>

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
die Wasserversorgung die Prüf- und Reparaturkosten.	entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.	leranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.	
<p>Art. 47 Störungen</p> <p>Bei ausserhalb der Toleranzgrenzen gemäss Art. 46 liegenden Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der letzten 3 Jahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR (Irrtum).</p>	<p>Art. 55 Störungen</p> <p>Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.</p>	<p>Art. 56 Störungen</p> <p>Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.</p> <p>Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühren der Normalverbrauch der letzten 3 Jahre sinngemäss berücksichtigt.</p>	
<p>Art. 48 Mehrere Wasserzähler</p> <p>1. In der Regel wird der Wasserbezug einer Liegenschaft mit einem einzigen Wasserzähler gemessen. Wünscht ein Wasserbezüger weitere (interne) Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, die Ablesung dieser privaten Zähler zu übernehmen.</p> <p>2. Landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, welche bezogenes Wasser nachweisbar weder direkt noch indirekt der Kanalisation zuführen, können für diese Bezüge bei der Wasserversorgung</p>			Im neuen Art. 50 enthalten.

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
einen weiteren Wasserzähler beantragen.			
2.7 Finanzierung	1.7 Finanzierung*	7. Finanzierung	
<p>Art. 49 Eigenwirtschaftlichkeit</p> <p>Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger • Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer • Abgeltung betriebsfremder Leistungen • sonstige Zahlungen Dritter und Subventionsbeiträge 	<p>Art. 56* Eigenwirtschaftlichkeit</p> <p>Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Konzessionskosten; b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen); c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals; d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen; e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände; f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen; g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -Überwachung. 	<p>Art. 57 Eigenwirtschaftlichkeit</p> <p>Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Konzessionskosten; b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen); c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals; d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen; e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände; f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen; g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -Überwachung. 	
<p>Art. 50 Betriebsfremde Leistungen</p> <p>Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgungen, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. entrichtet die</p>			

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
Politische Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.			
<p>Art. 51 Bemessung der Gebühren</p> <p>Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.</p>	<p>Art. 57* Kostendeckung</p> <p>Die Kostendeckung wird erreicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren; b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer; c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen; d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung. 	<p>Art. 58 Kostendeckung</p> <p>Die Gebühren sind so festzulegen, dass mit dem Gebührenertrag sämtliche Aufwendungen der Wasserversorgung gedeckt werden.</p> <p>Die Kostendeckung wird erreicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren; b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer; c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen; d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung. 	<p>Bisher im Art. 49</p>
<p>Art. 52 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen</p> <p>Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. Die Versorgungsleitungen sind durch die Grundeigentümer zu finanzieren.</p>	<p>Art. 58* Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen</p> <p>Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.</p>	<p>Art. 59 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen</p> <p>Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.</p>	
	<p>Art. 59* Erschliessungsbeiträge</p>	<p>Art.60 Erschliessungsbeiträge</p>	<p>Beiträge sind in der Tarifordnung festzulegen.</p>

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
	<p>Die Gesamtheit der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.</p>	<p>Die Gesamtheit der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.</p>	
<p>Art. 53 Kostentragung Hausanschlussleitung</p> <p>Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.</p>	<p>Art. 60 Kostentragung Hausanschlussleitung</p> <p>Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern zu tragen.</p>	<p>Art. 61 Kostentragung Hausanschlussleitung</p> <p>Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern zu tragen.</p>	
<p>Art. 54 Festsetzung der Gebühren</p> <p>Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserreglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>Art. 61* Festsetzung der Gebühren</p> <p>Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird von festgelegt.</p>	<p>Art. 62 Festsetzung der Gebühren</p> <p>Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zur Verordnung über die Wasserversorgung geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.</p>	
<p>Art. 55 Anschlussgebühren</p> <p>1. Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Grundlage für die Berechnung der</p>	<p>Art. 62* Anschlussgebühren</p> <p>Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.</p>	<p>Art. 63 Anschlussgebühren</p> <p>Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.</p>	<p>Abs. 7 des bisherigen Reglements ist überflüssig, da bereits im bisherigen Art. 54 bzw. im neuen Art. 62 definiert.</p>

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen										
<p>Anschlussgebühren bildet die Gebäudeschätzung.</p> <p>2. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Bauten bzw. der Abnahme des Wasseranschlusses.</p> <p>3. Eine Gebührennachzahlung hat bei baulichen Änderungen zu erfolgen, die eine Steigerung des Basiswertes der Gebäudeversicherungssumme zur Folge haben. Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeschätzung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.</p> <p>4. Eine Gebührennachzahlung hat auch bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung des Wasserverbrauchs bewirken, zu erfolgen.</p> <p>5. Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.</p> <p>6. Werden an Stelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden die vorhergehenden Bestimmungen eine sinngemässe Anwendung.</p> <p>7. Die Ansätze der Anschlussgebühren sind in der Tarifordnung geregelt.</p>	<p>Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.</p> <p>Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.</p> <p>Die Anschlussgebühr bemisst sich nach</p>	<p>Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.</p> <p>Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.</p> <p>Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Nennleistung des Wasserzählers (ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde (Q_{max} m³/h)). Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 5'000 per Kubikmeter pro Stunde. Die Preisbasis ist der 1. Januar 2027 des Zürcher Wohnbaukostenindex. Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung des Ansatzes an die Preisbasis.</p> <p>Für die unterschiedlichen Zählerbezeichnungen gelten die folgenden Berechnungsansätze:</p> <table border="1" data-bbox="1137 1086 1592 1390"> <thead> <tr> <th>Nennweite in Zoll</th> <th>Nennleistung in Q_{max} m³/h</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1/2</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>3/4</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>1 1/4</td> <td>12</td> </tr> </tbody> </table>	Nennweite in Zoll	Nennleistung in Q_{max} m ³ /h	1/2	3	3/4	5	1	7	1 1/4	12	
Nennweite in Zoll	Nennleistung in Q_{max} m ³ /h												
1/2	3												
3/4	5												
1	7												
1 1/4	12												

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen						
		<table border="1" data-bbox="1137 284 1592 451"> <tr> <td>1 1/2</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>2 ½</td> <td>70</td> </tr> </table> <p data-bbox="1137 499 1630 592">Bei Gebäude ohne Trinkwasseranschluss beträgt die Anschlussgebühr (Löschwasser) Fr. 5'000.</p>	1 1/2	20	2	30	2 ½	70	
1 1/2	20								
2	30								
2 ½	70								
<p data-bbox="96 619 568 644">Art. 56 Benützungsgebühr (Wasserzins)</p> <p data-bbox="96 667 568 783">1. Die jährlich wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsg Gebühr.</p> <p data-bbox="96 805 568 858">2. Die Grundgebühr wird pro Wohnung und Wasserzähler erhoben.</p> <p data-bbox="96 880 568 997">3. Die Verbrauchsgebühr wird pro Kubikmeter Wasser aufgrund des tatsächlichen bzw. gemessenen Verbrauches verrechnet.</p> <p data-bbox="96 1019 568 1169">4. Die Gebühren werden per 1. November erhoben und vom Gemeinderat periodisch neu festgesetzt. Die entsprechenden Ansätze sind in der Tarifordnung geregelt.</p>	<p data-bbox="618 619 936 644">Art. 63* Benützungsgebühr</p> <p data-bbox="618 667 1077 783">Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsg Gebühr zusammen.</p> <p data-bbox="618 805 1099 831">Die Grundgebühr bemisst sich nach</p> <p data-bbox="618 853 1099 940">Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauches gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.</p>	<p data-bbox="1137 619 1447 644">Art. 64 Benützungsgebühr</p> <p data-bbox="1137 667 1597 783">Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsg Gebühr zusammen.</p> <p data-bbox="1137 805 1619 922">Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennleistung des Wasserzählers (ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde (Qmax m3/h)).</p> <p data-bbox="1137 944 1619 1031">Für die unterschiedlichen Zählerbezeichnungen gelten die Berechnungsansätze gemäss Art. 63.</p> <p data-bbox="1137 1053 1619 1139">Sind in einer Liegenschaft mehrere Zähler installiert, ist für die Grundgebühr der grösste Zähler massgebend.</p> <p data-bbox="1137 1161 1619 1248">Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauches gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.</p>	<p data-bbox="1657 619 2139 705">Abs. 4 des bisherigen Reglements ist überflüssig, da bereits im bisherigen Art. 54 bzw. im neuen Art. 62 definiert.</p>						
<p data-bbox="96 1278 568 1303">Art. 57 Abgeltung von Sonderleistungen</p> <p data-bbox="96 1326 568 1412">Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung geregelt.</p>	<p data-bbox="618 1278 1095 1303">Art. 64* Abgeltung von Sonderleistungen</p> <p data-bbox="618 1326 1072 1378">Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausseror-</p>	<p data-bbox="1137 1278 1610 1303">Art. 65 Abgeltung von Sonderleistungen</p> <p data-bbox="1137 1326 1588 1378">Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausseror-</p>							

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
	dentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.	dentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.	
	1.8 Rechnungsstellung und Inkasso	8. Rechnungsstellung und Inkasso	
<p>Art. 58 Fälligkeiten</p> <p>1. Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers kann vor Baubeginn ein unverzinsliches Depositum verlangt werden. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der Schätzungsanzeige der Kant. Gebäudeversicherung.</p> <p>2. Die wiederkehrenden Grund- und Benützungsgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt. Sie können zusammen mit anderen periodischen Abgaben bezogen werden.</p> <p>3. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben;</p>	<p>Art. 65* Rechnungsstellung</p> <p>a) Anschlussgebühr</p> <p>Vor Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Akontozahlung von 80 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.</p> <p>b) Benützungsgebühren</p> <p>Die Benützungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.</p>	<p>Art. 66 Rechnungsstellung</p> <p>a) Anschlussgebühr</p> <p>Vor Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Akontozahlung von 80 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.</p> <p>b) Benützungsgebühren</p> <p>Die Benützungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.</p>	
<p>Art. 59 Betreuung</p> <p>Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreuung eingeleitet. Die Wasserversorgung bzw. der Gemeinderat kann überdies bei fruchtloser Betreuung eine Wassersperre</p>			

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
verfügen, dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.			
<p>Art. 60 Gebührenpflichtige Schuldner</p> <p>Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren. Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.</p>	<p>Art. 67 Gebührenpflichtige Schuldner</p> <p>Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin/Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte/Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.</p> <p>Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.</p>	<p>Art. 67 Gebührenpflichtige Schuldner</p> <p>Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin/Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte/Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.</p> <p>Die Benutzungsgebühren schuldet der Wasserbezüger.</p>	
	<p>Art. 68 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern</p> <p>Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:</p> <p>a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.</p> <p>b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.</p>	<p>Art. 68 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern</p> <p>Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:</p> <p>a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.</p> <p>b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger berichtigt,</p>	

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
	<p>c) Der aufgrund berichtiger Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.</p> <p>Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.</p>	<p>jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.</p> <p>c) Der aufgrund berichtiger Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.</p> <p>Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.</p>	
	<p>Art. 69 Verjährung</p> <p>Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.</p>	<p>Art. 69 Verjährung</p> <p>Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.</p>	
<p>2.8 Verwaltungsgebühren</p>		<p>8 Verwaltungsgebühren</p>	
<p>Art. 61</p> <p>Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Wasseranschlusspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen wie für andere behördliche Einrichtungen in Anwendung dieser Verordnung angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.</p>		<p>Art. 70</p> <p>Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Wasseranschlusspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen wie für andere behördliche Einrichtungen in Anwendung dieser Verordnung angemessene Gebühren zu entrichten.</p>	<p>Die regierungsrätliche Verordnung über Gebühren der Gemeindebehörden ist seit 2018 ausser Kraft.</p>
<p>2.9 Straf- und Schlussbestimmungen</p>	<p>1.9 Straf- und Schlussbestimmungen</p>	<p>9 Straf- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 62 Zuwiderhandlungen</p> <p>Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserreglement erlassenen Verfügungen</p>	<p>Art. 70 Zuwiderhandlungen</p> <p>Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserreglement erlassenen Verfügungen</p>	<p>Art. 71 Zuwiderhandlungen</p> <p>Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über die Wasserversorgung sowie gegen die gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgung erlassenen Verfügungen</p>	

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
<p>gungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>	<p>gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>	<p>Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>	
<p>Art. 63 Einsprachen</p> <p>Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung bzw. des Gemeinderates kann, innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden.</p>	<p>Art. 71* Einsprache</p> <p>Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.</p>	<p>Art. 72 Einsprache</p> <p>Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung bzw. des Gemeinderates kann, innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden.</p>	
<p>Art. 64 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Wasserreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Dorf, frühestens jedoch per 1. November 2000 in Kraft.</p> <p>Auf diesen Zeitpunkt werden alle, und damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige Reglement über die Wasserversorgung Dorf vom 3. Dezember 1969 aufgehoben.</p>	<p>Art. 72* Inkrafttreten</p> <p>Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch.....in Kraft und ersetzt das Reglement vom.....</p>	<p>Art. 73 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung über die Wasserversorgung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Dorf, frühestens jedoch per 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p>Auf diesen Zeitpunkt werden alle, und damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige Reglement über die Wasserversorgung Dorf vom 8.Juni 2000 aufgehoben.</p>	
	<p>Art. 73* Revision</p> <p>Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements unterliegen der Zustimmung der (Legislative).</p>	<p>Art. 74* Revision</p> <p>Änderungen dieser Verordnung über die Wasserversorgung unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.</p>	

Wasserreglement vom 8. Juni 2000	Muster-Wasserversorgungsreglement SVGW 2012	Verordnung über die Wasserversorgung vom xx. Juni 2026	Bemerkungen
Das vorstehende Wasserreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2000 genehmigt.		Die vorstehende Verordnung über die Wasserversorgung wurde an der Gemeindeversammlung vom xx. Juni 2024 genehmigt.	
Namens der Gemeindeversammlung Der Präsident: Hugo Bretscher Die Schreiberin: Brigitte Mrabet-Felix		Namens der Gemeindeversammlung Der Präsident: xxx Der Schreiber: yyy	

Dateiablage:
I:\3_gem\3...\374_033_DORF\374_033_0011_SEVO-WaRegl\03_Wasserversorgungsreglement\Synopse_Wasser-VO_Dorf.docx